

# UR\_GERICHTE OG Z 24 2 vom 24. Juni 2025

UR Obergericht, 2025-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte OG Z 24 2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG Z 24 2)

FR: UR\_GERICHTE OG Z 24 2 du 24 juin 2025

IT: UR\_GERICHTE OG Z 24 2 del 24 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1

Februar 2024 zu laufen beginnen können (vergleiche Art. 142 ZPO). Die am 9. Februar 2024 persönlich überbrachte Beschwerde ist somit auf jeden Fall fristgerecht erfolgt. Da auch die weiteren formalen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Seite 6 von 10

### E. 1.1

Das Obergericht des Kantons Uri (Zivilrechtliche Abteilung) ist für die Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 37a Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]). Prozessentscheide ohne Sachurteil fallen in die Zuständigkeit der Vorsitzenden der Abteilung (Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b GOG).

### E. 1.2

Eine Sistierungsverfügung ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 126 Abs. 2 i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Die Beschwerdefrist gegen prozessleitende Verfügungen beträgt zehn Tage, da das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Die Sistierungsverfügung der Schlichtungsbehörde im Verfahren SB 2024 1 wurde am 30. Januar 2024 versandt. Wann sie den Beschwerdeführern tatsächlich zugestellt wurde, ist nicht bekannt. Gestützt auf die Annahme, dass sie bereits am 31. Januar 2024 hätte zugestellt werden können, hätte die zehntägige Beschwerdefrist am

### E. 1.3

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist einzig die Verfügung der Vorinstanz vom 30. Januar 2024 betreffend Sistierung des Verfahrens SB 2024 1, weshalb auf die Rügen der Beschwerdeführer, wonach eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thema Heiz- und Nebenkostenabrechnung bzw. unzulässigen Rechtsmittelbelehrung aufgrund einer möglichen Verletzung des Instanzenzuges nicht zulässig sei, nicht weiter einzugehen ist. Ohnehin wendet das Gericht das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Es ist daher weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides gebunden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1). Die Begründungspflicht (Art. 53 ZPO) verpflichtet das Gericht nicht dazu, sich mit jedem einzelnen rechtlichen oder sachverhaltlichen Einwand der Parteien eingehend auseinanderzusetzen. Vielmehr darf sich das Gericht in der Begründung seines Entscheids auf die wesentlichen Überlegungen konzentrieren, von welchen es sich hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt, damit der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (BGE 145 III 324 E. 6.1; 142 III 433 E. 4.3.2; 142 II 49 E. 9.2; 136 I 229 E. 5.2). Auf die Äusserungen

der Beschwerdeführer zu gesetzlichen Bestimmungen, Literatur und Rechtsprechung ist nicht einzutreten, weil das Gericht das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (Art. 57 ZPO).

#### **E. 1.4**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welches in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 143 V 71 E. 4.1; BGE 135 I 279 E. 2.3; 135 II 286 E. 5.1; 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen). Die ZPO sieht im Berufungsverfahren als Regel einen Schriftenwechsel vor (Art. 312 ZPO); ein zweiter Schriftenwechsel wird nur ausnahmsweise angeordnet (Art. 316 Abs. 2 ZPO). Im vorliegenden Verfahren rechtfertigt sich, nach durchgeführter Instruktionsverhandlung und der Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 30. Mai 2025, in welcher sie sinngemäss auf ein weitergehendes rechtliches Gehör verzichtet, auch auf eine Beschwerdeantwort zu verzichten und gestützt auf die Akten zu entscheiden.

Seite 7 von 10

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz sistierte mit Verfügung vom 30. Januar 2024 das Verfahren SB 2024 1, da dies gestützt auf Art. 126 ZPO zweckmässig erscheine. Dies insbesondere, da das Verfahren SB 2024 1 vom Ausgang des hängigen Verfahrens LGZ 23 10 abhängig sei. Die Frage der Überwälzung der Grundgebühren der Wasser- und Abwasserrechnung auf die Mieterschaft stelle sich bereits im hängigen Verfahren LGZ 23 10. Somit ging die Vorinstanz von der Identität der Streitsache aus. Zudem entstehe den Beschwerdeführern aus der Sistierung des Verfahrens kein Nachteil. Die Bezahlung der Nebenkostenabrechnung 2023 vom 13. Dezember 2023 sei bis auf Weiteres sistiert.

#### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführer rügen im Wesentlichen die Vorgehensweise der Vorinstanz, da diese für die Begründung der Sistierungsverfügung zu Unrecht von der Zweckmässigkeit der Sistierung ausgehe. Da es im hängigen Verfahren LGZ 23 10 um das gleiche Thema mit den gleichen Parteien gehe wie im Verfahren SB 2024 1, seien die Verfahren zur Vereinfachung im Sinne von Art. 125 ZPO zu fusionieren/vereinigen und es sei ein Grundsatz-Entscheid zu fällen. Dies zur Vermeidung, dass in getrennten Verfahren widersprüchliche Entscheide ergehen sowie zur Vermeidung von unnötigen Prozesskosten und unnötigem Prozessaufwand. Sollte eine Abtretung des Falles SB 2024 1 an das Landgericht Uri zur Fusion/Vereinigung der Fälle nicht möglich sein, beantragen die Beschwerdeführer die Ausstellung der Klagebewilligung ohne Durchführung einer Schlichtungsverhandlung.

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 126 Abs. 1 ZPO kann das Gericht das Verfahren sistieren, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt. Das Verfahren kann sistiert werden, wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist. Auch eine Schlichtungsbehörde ist ermächtigt, das Schlichtungsverfahren unter den gegebenen Voraussetzungen zu sistieren (BGE 146 III 47 E. 4.2.1; 138 III 705 E. 2.3). Es liegt im Ermessen des Gerichts zu entscheiden, wann eine solche Anordnung zweckmässig ist, wobei es die gesamten Umstände zu berücksichtigen gilt (BGer 4A\_386/2020 vom 17.08.2020 E. 6; BGE 144 II 486 E. 3.2). Eine Sistierung des Verfahrens widerspricht grundsätzlich dem von Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) garantierten sowie sich in Art. 124 Abs. 1 ZPO spiegelnden Beschleunigungsgebot, nach welchem ein einmal eingeleitetes Verfahren ohne Verzögerung bzw. zügig durchzuführen ist. Deshalb setzt die Sistierung triftige Gründe voraus und ist nur ausnahmsweise zulässig; im Zweifel ist von ihr abzusehen (Julia Gschwend, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl., 2024, N. 2 zu Art. 126; BGer 5A\_218/2013 vom 17.4.2013 E. 3.1). Die Sistierung im Hinblick auf ein anderes Verfahren, wie sie gemäss Gesetzeswortlaut als Beispiel ausdrücklich erwähnt wird, ist zulässig, wenn der Entscheid vom Ausgang eines

Seite 8 von 10

anderen Verfahrens abhängig ist. Erforderlich ist nicht eine identische Klage mit identischen Parteien, auf die das später angerufene Gericht nicht einzutreten hätte (Art. 59 Abs. 2 lit. d ZPO), sondern bloss eine dahingehende Konnexität der beiden Verfahren, dass die Sistierung zur Vermeidung inkohärenter und sich widersprechender Entscheide angebracht erscheint (Julia Gschwend, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl., 2024, N. 11 zu Art. 126).

### **E. 2.4**

Vorliegend ist die Konnexität der Streitsache in den hängigen Verfahren SB 2024 1 vor der Schlichtungsbehörde Uri und LGZ 23 10 vor dem Landgericht Uri unbestritten. In beiden Verfahren sind dieselben Parteien beteiligt. Thematisch geht es in beiden Verfahren um die Anfechtung der Heiz- und Nebenkostenabrechnung, genauer um die Grundgebühren für Wasser und Abwasser aus demselben Mietverhältnis, welche nach Ansicht der Beschwerdeführer nicht den Mietern als Nebenkosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Angefochten sind zwei unterschiedliche Rechnungen, nämlich die Nebenkostenabrechnung des Jahres 2022 im Verfahren LGZ 23 10 und die Nebenkostenabrechnung des Jahres 2023 im Verfahren SB 2024 1. Die Annahme einer Litispendenz zweier Verfahren mit Konnexität als Begründung für die angefochtene Verfahrenssistierung erweist sich deshalb als zutreffend. Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz in einer Angelegenheit sistiert, über welche sie im Sinne von Art. 212 ZPO in der Sache eine Entscheid-Kompetenz hat. Denn der Streitwert der angefochtenen Nebenkostenabrechnung vom 24. November 2023 und 13. Dezember 2023 beträgt CHF 161.75 (CHF 71.75 für Wasser und CHF 90.00 für Abwasser). Ausserdem fordern die Beschwerdeführer die Rückerstattung der Grundgebühren pro rata für 8 Monate für Wasser und Abwasser aus dem Jahre 2021 im Betrag von CHF 107.85. Damit übersteigt der massgebliche Streitwert den Betrag von CHF 2'000.00 nicht, weshalb es der Schlichtungsbehörde möglich ist, einen Entscheid zu fällen, was die Beschwerdeführer in ihrem Schlichtungsbegehren pro memoria auch beantragt hatten (act. 4.1, act. 1 SB). Der Ausgang des Schlichtungsverfahrens ist folglich vom

hängigen Verfahren LGZ 23 10 vor dem Landgericht Uri abhängig. Zur Vermeidung sich widersprechender Prozessergebnisse erscheint nach Ansicht des Obergerichts die Sistierung als zweckmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 2.5**

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass vorliegend weder eine Vereinigung im Sinne von Art. 125 lit. c ZPO, noch eine Überweisung im Sinne von Art. 127 ZPO möglich gewesen wäre. Eine Vereinigung könnte gestützt auf Art. 125 lit. c ZPO beantragt bzw. angeordnet werden, wenn die Verfahren nebst übrigen Voraussetzungen vor derselben Instanz geführt werden (andernfalls nach Art. 127 ZPO zu verfahren ist), was vorliegend offensichtlich nicht der Fall ist (Bernhard Berger/Andreas Güngerich/Christoph Hurni/Reto Strittmatter, Zivilprozessrecht, Unter Berücksichtigung der bernischen und zürcherischen Einföhrungsgesetzgebung, 2. Aufl., Bern 2021, Rz. 802). Eine Überweisung gestützt auf Art. 127

Seite 9 von 10

Abs. 1 ZPO ist nicht möglich, da nicht beide Verfahren vor unterschiedlichen Gerichten gleicher Instanz hängig sind (Karl Spühler, in Karl Spühler [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, ZPO anno-tée/Kurzkommentar, Zürich/Basel/Genf 2023, N. 2 zu Art. 127; Julia Gschwend, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl., 2024, N. 8 zu Art. 127). Durch die Übernahme von Verfahren unterschiedlicher Instanzen würde ein Instanzenverlust resultieren. Die Zulässigkeit einer Überweisung hängt schliesslich auch vom Einverständnis des zuerst angerufenen Gerichtes ab (Julia Gschwend, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl., 2024, N. 11 zu Art. 127; Benedikt Seiler, in Thomas Sutter-Somm/Cordula Lötscher/Christoph Leuenberger/Benedikt Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Art. 1–218 ZPO, 4. Aufl., Zürich /Basel/Genf 2025, N. 8 zu Art. 127), welches in casu nicht vorliegt.

### **E. 3.1**

Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Festsetzung richtet sich nach dem kantonalen Tarif (Art. 96 ZPO). Die Entscheidungsgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) für das vorliegende Verfahren ist auf CHF 500.00 festzusetzen (Art. 1 Abs. 1 lit. a und Art. 2 ff. Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenverordnung GGebV; RB 2.3231], Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 lit. a Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenreglement, GGebR; RB 2.3232]). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 95 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Prozesskosten den unterliegenden Beschwerdeföhrern aufzuerlegen. Sie werden mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdegegnerin hat keine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren beantragt. Entsprechend ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 105 Abs. 2 ZPO e contrario; BGE 139 III 334 E. 4.3; Dieter Hofmann/Andreas Baeckert, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl., 2024, N. 11 zu Art. 105).

Seite 10 von 10

Das Obergericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.